

Datum: 7.1.2016
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-36318

Team Pferd / Tiertransport

Anlage 4
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Abteilung I/5 Veterinärwesen
Städtisches Veterinäramt
KVR-I/512

Ponyreiten

Stellungnahme zum SPD-Antrag (Nr. 14-20 / A 01561)
"Kein Ponyreiten auf dem Oktoberfest und der Auer Dult"

Ihre E-Mail vom 02.12.2015

An RAW – FB 6

Sehr geehrte

Ponyreiten, das in der Regel gegen Entgelt angeboten wird, stellt insbesondere für Kinder eine Attraktion dar, bei der direkter Kontakt zu Tieren und das Reiten auf einem Pferd oder Pony ermöglicht wird. Umstritten ist das Ponyreiten u.a. deswegen, weil das Gehen im Kreis als potentiell gesundheitsschädlich bzw. verhaltenswidrig angesehen wird und weil die Haltungsbedingungen im Vergleich zu einer stationären Stallanlage möglicherweise reduziert sind.

In München finden seit langem regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen statt, bei denen Ponyreiten angeboten wird, so z.B. auf dem Oktoberfest, den Auer Dulten und beim Magdalenenfest. Gewerbsmäßige Anbieter reisen dazu von außerhalb an.

Das Reiten wird gegen Entgelt von ca. 3 – 5 Euro für einige Minuten angeboten. Die Pferde/Ponys werden zum Teil geführt bzw. sind durch Hilfszügel ausgebunden. Die Betriebe halten ca. 12-20 Pferde/Ponys, die in mobilen Boxen untergebracht sind. Ein Auslauf in der Größe von mindestens 100 qm steht den Pferden zur Verfügung, wobei eine Mindestauslaufzeit von 2 Stunden pro Tag und Pferd/Pony, in der Regel in kleinen Gruppen im Wechsel, vorgesehen ist. Die Standzeit vor Ort beträgt bis zu gut zwei Wochen, ehe an einen anderen Veranstaltungsort oder zum Heimatbetrieb weitergezogen wird. Die Tiere, Futtermittel, Aufbauten, Ausrüstungsgegenstände und Mitarbeiterunterkünfte werden, ähnlich einem Wanderzirkus, mitgeführt.

Das gewerbsmäßige Unterhalten eines derartigen Reitbetriebes ist an das Vorliegen einer gültigen Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes gebunden, über die alle Anbieter verfügen. Aussteller der Erlaubnis ist das Veterinäramt am Betriebssitz. Die Erlaubnisse basieren auf den bindenden Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Zur Auslegung dienen u.a. die Leitlinien zur Pferdehaltung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Empfehlungen der TVT (Tierärztliche Vereinigung für den Tierschutz e.V.) im Merkblatt Nr. 116: Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten (2008).

zur Frage: „Gab es in der Vergangenheit bei den Reitbahnbetreibern auf dem Oktoberfest und der Auer Dult Probleme bei der Einhaltung des Tierschutzgesetzes und des TVT-Merkblattes?“

Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes wurden, z.T. nach auferlegten Abhilfemaßnahmen, eingehalten. In einem Fall bedurfte es intensiverer Veranlassung, so wurde u.a. zeitweise die Zulassung zum Gastspiel in der LH München ausgesetzt. Daraufhin, wie die letzten Kontrollen zeigten, wurden die tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Empfehlungen des TVT-Merkblattes wurden, soweit rechtlich durchsetzbar, beachtet und umgesetzt.

zur Frage: Kontrollumfang, -aufwand und -zeiten auf dem Oktoberfest und der Auer Dult:

Oktoberfest (seit 2014 zwei, früher drei Betriebe; ohne Wegezeiten):

ca. 9 Stunden gesamt (2 Betriebe / 2 h pro Betrieb für die Abnahme vor Beginn der Veranstaltung / 5 x ½ h pro Betrieb im Verlauf der Veranstaltung).

Auer Dult (ein Betrieb):

ca. 3 Stunden insgesamt (2 h für die Abnahme des Betriebes vor Beginn der Veranstaltung / 2 x ½ h im Verlauf der Veranstaltung).

Der Kontrollumfang ist überwiegend auf Belange des Tierschutzes ausgerichtet, wie z.B. Unterbringung, Nutzung des Auslaufs, Pflege, Fütterung, Allgemeinzustand der Pferde, Einsatz in der Reitbahn. Daneben werden auch tierseuchen- oder arzneimittelrechtliche Anforderungen (Equidenpass, Bestandsbuch) abgeprüft.

Fallweise ergab sich ein höherer Aufwand auf Grund von Bürgerbeschwerden, die rückläufig sind. Überwiegend bringen die Bürger darin ihre generelle Ablehnung von Ponyreitbetrieben zum Ausdruck, ohne konkrete tierschutzrelevante Mängel den einzelnen Ponyreitbetrieb betreffend zu nennen.

Zur Frage: tatsächliche gesundheitliche Beeinträchtigung für die Tiere ?

Im Vergleich zu anderweitig genutzten Pferden sind für das Veterinäramt aus den Kontrollbefunden keine speziellen gesundheitlichen Probleme der Ponyreitbetriebstiere erkennbar.

Zur Frage: Auswirkungen eines Verbotes für die Tiere (Tötung, Gnadenhof etc.) und die Betreiber (wirtschaftlicher Fortbestand etc.) ?

Eine Tötung eines Tieres kommt nur in Frage, wenn dies z.B. wegen einer unheilbaren, schwerwiegenden Erkrankung tierärztlich indiziert ist oder ein sonstiger vernünftiger Grund vorliegt, wie z.B. eine Tötung zum Zweck der Lebensmittelgewinnung, die aber bei einem Teil der Tiere durch die Entscheidung des Besitzers auf der Grundlage der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist. Grundsätzlich kommt für die Pferde/Ponys eine Veräußerung in private Hände, evtl. die Abgabe an einen Gnadenhof in Betracht.

Inwieweit der wirtschaftliche Fortbestand eines Reitbetriebes bei einem Verbot im o.g. Sinn gefährdet ist, kann vom Veterinäramt mangels Kenntnis der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Ponyreitbetriebe nicht beurteilt werden.

Zum Gesichtspunkt „Lärm“ des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.11.2015:

Trotz sorgfältiger Platzauswahl (randständig, nicht in unmittelbarer Nähe zu besonders lärmintensiven Schaugeschäften) ist eine Lärmbelastung für die Tiere auf den Veranstaltungen unvermeidbar. In der Vergangenheit war bei den Überprüfungen keine besondere Schreckhaftigkeit, Panik oder sonstige Verhaltensauffälligkeit bei den Tieren zu erkennen. Dies kann durch die Gewöhnung erklärt werden, die bei den Tieren eintritt und die Empfindlichkeit dieser Pferde gegenüber Lärmreizen auf diesen Veranstaltungen herabsetzt. Da die Pferde jedoch außerhalb ihrer Einsatzzeiten ganz normal ansprechbar waren und die für ihre Art typischen Reaktionen zeigten und zudem keine vermehrte Häufigkeit von Erkrankungen feststellbar war, die auf eine erhöhte Stressbelastung hinweisen könnte (Koliken, Darmentzündungen, nicht anderweitig erklärbare Abmagerung, u.a.m.), kann aus den hier gewonnenen Erfahrungen nicht auf erhebliche Folgen durch den Lärm geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen